

Getrennte Welten

Kirchenrecht und Menschenrechte

Die Diskussion über die Menschenrechte in der Kirche ist als Konzilsauftrag zu verstehen (Paul VI). Die Kirche setzt sich für die Menschenrechte nach außen glaubwürdig ein, wenn sie diese auch nach innen umsetzt. Über Gerechtigkeit und Barmherzigkeit im „ius canonicum semper reformandum“.
Adrian Loretan

Dieses Semester führten die wissenschaftliche Mitarbeiterin und ich ein Seminar zum Thema: „Was hält Paare zusammen?“ durch. Zwischen den Vorlesungen, nach den Prüfungen und in den Seminarpausen kamen unter vier Augen die Fälle von Paaren zur Sprache, die nicht mehr zusammen sind. Wir rangen in jedem Einzelfall um Lösungen. Dabei wurde die ganze Palette der seelsorgerlichen Möglichkeiten angewandt, die das Kirchenrecht bietet, z.B. die „sanatio“ einer bewusst nur zivil geschlossenen Ehe, ein Dokumentenprozess im Nichtigkeitsverfahren bei nur zivil Verheirateten oder die Trennung von Tisch und Bett. Auch die tiefen Verletzungen (Vergewaltigung in der Ehe) wurden thematisiert, die vorkonziliares Eherecht zusammen mit einer bestimmten Pastoral bei Menschen ausgelöst hat (vgl. c. 1081 §2 CIC 1917).

Im Seminar rief eine in Trennung sich befindende Person aus: „Warum muss diese Kirche der Ehe einen derartigen Stellenwert geben?“ Die Antwort der Kirche lautet – kurz gesagt – weil Gott sein Volk ebenfalls geheiratet hat (Bundschluss), wie es in der jüdischen Eheliturgie und im Konzil (GS 47 – 52) heißt. „Ich traue dich mir an auf ewig; ich traue dich mir an um den Brautpreis von Gerechtigkeit und Recht, von Liebe und Erbarmen, ich traue dich

mir an, um den Brautpreis meiner Treue“ (Hos 2,21 – 22). Peter Handke spricht in Bezug auf das Ehesakrament von „fragmentarisch erleben – ganz träumen“ (Handke, 434).

Im Folgenden wird von den zentralen Herausforderungen an die gegenwärtige Gesetzgebung und den Umgang mit dem Recht in der Kirche die Rede sein, die sich aus dem Anspruch ergeben, Gerechtigkeit und Recht zu gewährleisten.

MILDERNDE UMSTÄNDE

„Die Kirche ist im Besitz einer soliden Reflexion über die mildernden Bedingungen und Umstände. Daher ist es nicht mehr möglich zu behaupten, (Hervorh. d. Verf.) dass alle, die in irgendeiner sogenannten ‚irregulären‘ Situati-

Adrian Loretan

Dr. iur. can. et lic. theol., seit 1996 ordentlicher Professor für Kirchenrecht und Staatskirchenrecht an der Universität Luzern; seit 2012 Co-Direktor des Zentrums für Religionsverfassungsrecht an der Universität Luzern; Herausgeber der Reihen Religionsrecht im Dialog (26 Bd.) und Religionsrechtliche Studien (4 Bd.).

on leben, sich in einem Zustand der Todsünde befinden und die heiligmachende Gnade verloren haben [und damit nicht zur Kommunion gehen dürften]. Die Einschränkungen haben nicht nur mit einer eventuellen Unkenntnis der Norm zu tun. Ein Mensch kann, obwohl er die Norm genau kennt, große Schwierigkeiten haben ‚im Verstehen der Werte, um die es in der sittlichen Norm geht‘, oder er kann sich in einer konkreten Lage befinden, die ihm nicht erlaubt, anders zu handeln und andere Entscheidungen zu treffen, ohne eine neue Schuld auf sich zu laden“ (*Franziskus* 2016, 301).

Diese Kriterien des kanonischen Strafrechts bestehen seit dem Mittelalter und wurden auch schon vor Papst Franziskus auf die geschiedenen Wiederverheirateten angewandt. Hier erinnert das Lehramt die Pastoral an die mildernden Umstände, die das kanonische Strafrecht entwickelt hat. Jene mildernden Umstände, die in Westeuropa vom Strafrecht der meisten Länder übernommen worden sind. Insgesamt findet sich in der Kirchenrechtswissenschaft und „in theologischen Lehren des Hochmittelalters ‚der nahezu komplett bestückte Baukasten eines allgemeinen Teils der Strafrechtslehre, der um die Vorstellung der handlungs- und zurechnungsfähigen Personen kreist“ (*Dreier*, 52).

Wo die Kirchenrechtswissenschaft jedoch auf den positiven Rechtstext, in diesem Fall c. 915 CIC 1983, reduziert wird, kommt das Kirchenrecht jener biblizistischen Bibelauslegung nahe, die von Fundamentalisten betrieben wird. Durch *Amoris Laetitia* (AL) wird wohlthuend darauf hingewiesen, dass wir einen anderen Umgang mit den positiven Normen der Kirche entwickeln sollten. Das positive Recht erinnert

Die Kirchenrechtswissenschaft hat eine Einzelfallgerechtigkeit entwickelt, die weit über das Prinzip der Verhältnismäßigkeit des Staates hinausgeht.

die Seelsorgenden zusätzlich daran, dass sie „die kanonische Billigkeit und das Heil der Seelen vor Augen“ (c. 1752 CIC 1983) haben müssen bei jedem einzelnen Menschen, mit dem sie um die Normen ringen. Die Kirchenrechtswissenschaft hat eine Einzelfallgerechtigkeit entwickelt, die weit über das Prinzip der Verhältnismäßigkeit des Staates hinausgeht.

GERECHTIGKEIT UND RECHT

Der Friede in Kirche und Staat ist das Werk der Gerechtigkeit (vgl. Jes. 32,17). Gerechtigkeit aber bedeutet, jedem das Seine zu geben („suum cuique“). Thomas von Aquin nimmt in seinem Gesamtwerk (*Summa II-II*, qu. 58, art. 1 resp.) die Gerechtigkeitsdefinition des römischen Juristen Ulpian (*Dig. I, 1,10*) auf: „Gerechtigkeit ist der beständige und dauerhafte Wille, jedem sein Recht zuzuerkennen.“ Er verbindet sie mit der aristotelischen Definition, die auf den Habitus abstellt: „Die Gerechtigkeit ist der Habitus, gemäß dem jemand mit festem und beständigem Willen jedem sein Recht zuteilt.“ Für Thomas ist Gerechtigkeit also kein abstraktes Ideal der Rechtsanwendung. Sie ist ein Habitus, d.h. die Grundhaltung einer Person, das Rechte zu tun, jedem sein Recht zukommen zu lassen.

Das kann in bestimmten Situationen im Resultat gegen den positiven Rechtstext verstanden werden. Z. B. c. 868 § 2 CIC 1983: „In Todesgefahr wird ein Kind katholischer, ja sogar auch

nichtkatholischer Eltern auch gegen den Willen der Eltern erlaubt getauft.“ Thomas von Aquin argumentiert, „dass eine Zwangstaufe jüdischer Kinder die ‚natürliche Gerechtigkeit‘ verletze. Man würde damit einem Kind gegen den Willen seiner Eltern Gewalt antun. Thomas wendet sich damit im Namen des Naturrechts [Rechtsphilosophische Frage nach der Gerechtigkeit] gegen eine strikte Verwirklichung der kirchlichen Sendung, weil sie die Freiheit verletzt. [...] Dem Aquinaten kommt das Verdienst zu, das Naturrecht, dessen toleranzstiftende Argumentationsmöglichkeiten erst im 18. Jahrhundert voll ausgeschöpft wurden, in die Toleranzdiskussion eingeführt zu haben“ (Lehmann, 25–26).

NATURRECHT

Das seit der Antike entwickelte Naturrecht hat entscheidende Beiträge für die moderne staatliche Verfassungsdiskussion geliefert. Nur ein Beispiel soll hier erwähnt werden, das zeigt, wie die rechtlichen Folgen der Taufe in einem zivilrechtlichen Kontext relevant werden können.

Auf Curaçao, im 18. Jahrhundert eine niederländische Kolonie, galt lange Zeit nicht niederländisches, sondern römisches Recht, um Sklavenhaltung zu ermöglichen (vgl. *Heutger/Van der Velden*). Die Sklaven wurden katholisch getauft, aber es war ihnen verboten zu heiraten, da sie gemäß geltendem römischem Recht als Sachen betrachtet wurden. Das kanonische Recht dagegen bestand schon zu diesem Zeitpunkt – und bis heute – darauf, dass jede getaufte Person als Rechtsperson verstanden wird (c. 96 CIC 1983; vgl. Gal 3,28). Damit wurden die getauften Sklaven innerhalb der katholischen Kirche als Perso-

nen mit Rechten und Pflichten verstanden, während ihnen genau das vom holländischen Staat abgesprochen wurde.

Angesichts der Frage nach der Heirat von Sklavinnen und Sklaven kam es zum Konflikt zwischen römischem und kanonischem Recht: Die Holländer legten eine exorbitante Strafe für Seelsorger fest, die bei einer Verheiratung von zwei Sklaven assistieren, um katholische Eheschließungen zwischen Sklaven zu verhindern. Da das Ehesakrament aber auch schon damals von den Ehepartnern gegenseitig vor Zeugen gespendet wurde, konnte der Seelsorger fernbleiben, um der Geldstrafe zu entgehen. Das vor Zeugen gespendete Sakrament der Ehe des Sklavenpaares nahm der Seelsorger in die Pfarreibücher auf. Diese Lösung im Sinne einer lebendigen Seelsorge steht bis heute im kanonischen Recht (c. 1116 §§ 1 und 2 CIC 1983).

VERÄNDERLICHES UND UNVERÄNDERLICHES

Dem Kirchenrecht haftet, gerade von pastoraler Seite vielfach die Unterstellung der Unveränderlichkeit an. Dabei wird übersehen, dass „in ihrem bewährten Unterscheidungsvermögen [...] die Kirche auch dazu gelangen [kann], eigene, nicht direkt mit dem Kern des Evangeliums verbundene, zum Teil tief in der Geschichte verwurzelte Bräuche zu erkennen, die heute nicht mehr in derselben Weise interpretiert werden. [...] Haben wir keine Angst, sie zu revidieren! In gleicher Weise gibt es kirchliche Normen oder Vorschriften, die zu anderen Zeiten sehr wirksam gewesen sein mögen, aber nicht mehr die gleiche erzieherische Kraft als Richtlinien des Lebens besitzen. Der heilige Thomas von Aquin betonte, dass die Vor-

schriften, die dem Volk Gottes von Christus und den Aposteln gegeben wurden, ‚ganz we-nige‘ sind“ (Franziskus 2013, 43).

So äußert sich Papst Franziskus in einem Interview der Wochenzeitung „DIE ZEIT“ zur Frage, ob verheiratete, erprobte Männer, so genannte „viri probati“, unter bestimmten Bedingungen Priester werden können (vgl. *Di Lorenzo*). Der Präfekt der Kleruskongregation, Beniamino Stella (vgl. *katholisch.de*) und der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Reinhard Kardinal Marx (vgl. *Orth/Resing*, 20–21), also die engsten Mitarbeiter des Papstes, beginnen im Auftrag des Papstes, öffentlich über „viri probati“ zu reden.

Die positive lehramtliche Bewertung der Ehe (GS 47–52) und vor allem der Priestermangel verlangen nun nach normativen Wegen des Zusammengehens von zölibatären und verheirateten Priestern. Aber auch die diskutierte Wiedereinführung des Diakonats der Frau wird nicht hinter die universalrechtlich ermöglichten Dienste und Ämter der Laien zurückfallen können, z.B. außerordentliche Taufspendung (cc. 230 §3; 861 §2 CIC 1983), Eheassistentz (c. 1112 CIC 1983) und Beerdi-gungsfeier (c. 230 §3 CIC 1983) etc. (vgl. *Loretan* 1997).

MENSCHENRECHTE IN DER KIRCHE

Kirche ist im theologischen Sinn von der Inkarnation her zu verstehen (LG 8). Sie ist „so ähnlich wie im Geheimnis der Menschwerdung sowohl Leib Christi wie auch menschliche Gemeinschaft [...], sichtbare Organisation und Werkzeug des Heiligen Geistes, Geheimnis und Societas. Und weil das so ist, gelten in ihr auch (in analoger Weise) die Grundprinzipien

menschlichen Zusammenlebens, wie sie etwa die Katholische Soziallehre verkündet. Deshalb kann die Kirche in ihrer sozialen Ausgestaltung und in ihrer Organisation auch einen Weg des Lernens gehen und der geschichtlichen Veränderung, ohne dass die Grundstruktur, die ihr von Christus her eingestiftet ist, verloren gehen würde. Es gilt – mit einem Wort von Walter Kardinal Kasper: ‚Der Geheimnischarakter hebt den Sozialcharakter der Kirche nicht auf“ (*Marx*, 42–43).

Daher gab nach dem Konzil Papst Paul VI. den Auftrag, Menschenrechte in einem Grundgesetz der Kirche (*Lex Ecclesiae Fundamentalis*) zu formulieren. „Eine zentrale Studiengruppe von Konsultoren bereitete den Text eines Dokumentes vor, das auf Anordnung des Papstes im Oktober 1967 der Bischofssynode zur Beratung vorgelegt wurde. Mit fast einstimmigem Beschluss wurden diese Prinzipien approbiert: [... Darin heißt es u.a.] 6. Wegen der fundamentalen Gleichheit aller Gläubigen und wegen der Verschiedenheit der Ämter und Dienste, [...] ist es förderlich, dass die Rechte der Personen in geeigneter Weise umschrieben und sichergestellt werden. Dies bringt mit sich, dass die Ausübung der [Amts-] Gewalt deutlicher als Dienst erscheint“ (*Praefatio*, XXXV–XXXVII, Hervorh. d. Verf.).

Wir werden in Zukunft an diese Verfassungsdiskussion über die Menschenrechte in der Kirche wieder anknüpfen – im Bewusstsein, dass sie der Kirchenrechtler Paul VI. als Konzilsauftrag verstanden hat (vgl. *Loretan* 2017, 62–67). Die Außensicht des Experten Wolfgang Huber, des ehemaligen Ratsvorsitzenden der EKD, ist zur Kenntnis zu nehmen: Das Thema der Menschenrechte in der Kirche habe „in katholischer Theologie und Kanonistik eine weit umfänglichere Behandlung erfahren [...]

als in evangelischer Theologie und Kirchenrechtslehre“ (Huber, 530, Anm. 16).

BARMHERZIGKEIT IM KIRCHENRECHT

Als Sakrament der Gerechtigkeit ist die Kirche ein „Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott“ (LG 1), der gemäß Jesaja 42,1–7 und Matthäus 25,31–46 der Garant der Gerechtigkeit ist. Es ist daher kein Zufall, dass die Kirche die Gerechtigkeitsdiskussion, sprich die naturrechtliche Diskussion der Antike, aufgenommen und bis zur Menschenrechtsdiskussion des 16. Jahrhunderts (Spanische Spätscholastik) weiterentwickelt hat. Nach der Französischen Revolution wurden die Beiträge der Kirche zur Verfassungsdiskussion allerdings kleingeredet. Dabei wäre daran zu erinnern, dass der Westen als Rechtsgemeinschaft eine Folge des Rechts der lateinischen Westkirche ist, wie z.B. der Historiker Heinrich August Winkler betont (vgl. Loretan 2018).

Für Thomas von Aquin hat die Barmherzigkeit Vorrang vor der Gerechtigkeit.

Gott ist aber nicht nur der Gerechte, sondern der Barmherzige. „Er hat ein Herz für den Menschen, der in Not ist. Misericordia, ein Herz (*cor*) haben für die *miseri*, die im Elend

Lebenden. So offenbart er sich bereits am brennenden Dornbusch. Er sieht das Elend und hört das Klagegeschrei (Ex 3,7). Die Barmherzigkeit ist jedoch mehr als Mitleid; sie ist aktiver Widerstand gegen das Böse. Er führt das Volk heraus aus dem Sklavenhaus Ägypten“ (Kasper, 232).

Für Thomas von Aquin hat die Barmherzigkeit Vorrang vor der Gerechtigkeit. Sie ist Ausdruck der Erhabenheit, „der Souveränität Gottes (S.th. I,21,1–4). Die Vergebung ist ein größeres Werk als die Schöpfung (I/II, 113,9). Sie hebt die Gerechtigkeit nicht auf, sondern sie stellt sie erst wieder her, wo sie menschlich unwiderruflich zerbrochen und nicht wieder herstellbar ist“ (Kasper, 233). Jürgen Habermas erinnert in seiner Friedenspreisrede wie folgt daran: „Denn mit dem Wunsch nach Verzeihung verbindet sich immer noch der unsentimentale Wunsch, das anderen zugefügte Leid ungeschehen zu machen. Erst recht beunruhigt uns die Irreversibilität *vergangenen* Leidens – jenes Unrecht an den unschuldig Misshandelten, Entwürdigten und Ermordeten, das über jedes Maß menschenmöglicher Wiedergutmachung hinausgeht. Die verlorene Hoffnung auf Resurrektion hinterlässt eine spürbare Leere“ (Habermas, 24–25). In diesen Kontext der Unumkehrbarkeit des Leidens sprechen christliche Menschen davon, dass das Kreuz nicht das letzte Wort hat, weil Gott gerecht und barmherzig ist.

LITERATUR

Dreier, Horst, Säkularisierung und Sakralität. Zum Selbstverständnis des modernen Verfassungsstaates, Tübingen 2013.

Di Lorenzo, Giovanni, „Ich kenne auch die leeren Momente.“ Was bedeutet Glaube? Ein ZEIT-Gespräch mit Papst Franziskus, in: DIE ZEIT Nr. 11 vom 09. März 2017, online unter: <http://www.zeit.de/2017/11/papst-franziskus-vatikan-katholische-kirche-interview> (Zugriff: 15.02.2018).

Franziskus, Amoris Laetitia. Nachsynodales Apostolisches Schreiben über die Liebe in der Familie (19. März 2016), deutsche Ausgabe: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Bonn 2016 (VApSt 204).

Franziskus, Evangelii Gaudium. Nachsynodales Apostolisches Schreiben über die Verkündigung des Evangeliums in der Welt von heute (24. November 2013), deutsche Ausgabe: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Bonn 2013 (VApSt 194).

Habermas, Jürgen, Glauben und Wissen, Friedenspreis des deutschen Buchhandels 2001, Frankfurt 2001.

Handke, Peter, Mein Jahr in der Niemandsbucht. Ein Märchen aus den neuen Zeiten, Frankfurt 1994.

Heutger, Viola/van der Velden, Bastiaan D., Rechtspluralisme op Curaçao: Joodse en rooms-katholieke huwelijken, in: *Ius Romanum – Ius Commune – Ius Hodiernum*, Studies in honour of Eltjo J. H. Schrage on the occasion of his 65th birthday, Amsterdam/Aalen 2010, 187 – 202, mit englischem Summary. Eine deutsche Bearbeitung wird 2018 oder 2019 im Archiv für katholisches Kirchenrecht erscheinen.

Huber, Wolfgang, Grundrechte in der Kirche, in: Rau, Gerhard u. a. (Hg.), *Das Recht der Kirche. Zur Theorie des Kirchenrechts*, Bd. 1, 518 – 544.

Kasper, Walter Kardinal, Barmherzigkeit im Kirchenrecht, in: *Stimmen der Zeit* 141 (2016) 230 – 238.

Katholisch.de: <http://www.katholisch.de/aktuelles/aktuelle-artikel/kurienkardinal-option-verheirateter-priester-prufen> (Zugriff: 11.02.2018).

Lehmann, Karl Kardinal, Toleranz und Religionsfreiheit, Geschichte und Gegenwart in Europa, Freiburg i. Br. 2015.

Loretan, Adrian, Der Westen wurzelt in der Westkirche. Eine kleine Rechtsgeschichte, online unter: <http://www.feinschwarz.net/der-westen-wurzelt-in-der-westkirche/> vom 6. Februar 2018. Vgl.: <https://www.srf.ch/play/tv/nzz-standpunkte/video/der-westen-maechtig-und-angreifbar?id=1e27abd4-2d36-4084-83a6-34e90e6c63e2>.
Loretan, Adrian/ Wilfred, Felix (Hg.), *Revision of the Codes. An Indian European Dialogue (ReligionsRecht im Dialog 24)*, Münster 2018.

Loretan, Adrian, Wahrheitsansprüche im Kontext der Freiheitsrechte, Zürich 2017.

Loretan, Adrian (Hg.), *Die Würde der menschlichen Person. Zur Konzilerklärung über die Religionsfreiheit „Dignitatis humanae“ (ReligionsRecht im Dialog 21)*, Münster 2017.

Ders., *Wahrheitsansprüche im Kontext der Freiheitsrechte*, Zürich 2017.

Ders., *Laien im pastoralen Dienst. Ein Amt in der kirchlichen Gesetzgebung (Praktische Theologie im Dialog Bd. 9)*, Freiburg (Schweiz) 1997.

Marx, Reinhard Kardinal, *Die Leitungsaufgabe des Bischofs. Anmerkungen und Perspektiven*, in: Müller, Ludger/Rees, Wilhelm (Hg.), *Geist – Kirche – Recht (FS Gerosa 65)*, Berlin 2014 (KSSt 62), 39 – 47.

Orth, Stefan/Resing, Volker, „Gott denkt größer“. Ein Gespräch mit Kardinal Reinhard Marx über Veränderungen in der Kirche, in: *Herder-Korrespondenz* 72 (1/2018) 17 – 21.

Praefatio/Vorrede: *Codex des kanonischen Rechts. Lateinisch-deutsche Ausgabe mit Verzeichnis. Im Auftrag der DBK, ÖBK, SBK, Erzbischöfe von Luxemburg und Strassburg, sowie der Bischöfe von Bozen-Brixen, von Lüttich und von Metz, 5. neu gestaltete verbesserte Auflage*, Kevelaer 2001, XXV-LI.